

# Ausführungsbestimmungen über Beiträge an Wanderwege

Nachtrag vom 5. Januar 1999

*Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 16 Absatz 3, 4, 6 und 7 des Nachtrags zur Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (VV zum FWG) vom 17. Dezember 1998<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

## I.

Die Ausführungsbestimmungen zur Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Juli 1995<sup>2</sup> werden wie folgt geändert:

### Art. 1

<sup>1</sup> Kantonsbeiträge sind gebunden an die Aufwendungen im Zusammenhang mit Wanderwegen gemäss dem Richtplan Wanderwege. Im Einzelnen sind dies:

- a. Ausbau, Erneuerung und Ersatz;
- b. Unterhalt der Gehfläche;
- c. Kennzeichnung (Markierung und Signalisation).

<sup>2</sup> Kantonsbeiträge können weiter eingesetzt werden für die Kennzeichnung von Verbindungsstrecken, welche Bestandteil des Wanderwegnetzes gemäss Richtplan Wanderwege sind.

**Art. 2 Abs. 3** *wird aufgehoben*

### Art. 2 Abs. 4

<sup>4</sup> Der Aufwand nach Art. 16 Abs. 6 VV zum FWG wird wie folgt vergütet:

- a. Planung-, Beratung- und Koordination sowohl für den Vollzug auf Gemeindeebene als auch im Auftrag der kantonalen Fachstelle mit Fr. 35.– je Stunde;

<sup>1</sup> LB XXV, 169

<sup>2</sup> LB XXIII, 420

- b. ausgewiesene Kurskosten für die Aus- und Weiterbildung der beigezogenen Fachleute;
- c. Kursbesuche unter Anrechnung der tatsächlichen Kursdauer zum gleichen Ansatz wie die übrigen Vollzugsaufgaben;
- d. Fahrtspesen nach den für die kantonale Verwaltung geltenden Bestimmungen.

**Art. 3** *Verteilschlüssel*

Die jährlich im Voranschlag bereitgestellten Mittel werden im Verhältnis der Weglängen auf die Gemeinden aufgeteilt. Massgebend ist das Verhältnis der Länge der Wanderwegstrecke je Gemeinde zur Wanderwegstrecke im Kanton Obwalden. Massgebend für die Berechnung sind die Weglängen gemäss dem Richtplan Wanderwege vom 19. Oktober 1995. Die entsprechenden Verhältnis-zahlen sind im Anhang aufgeführt.

**II.**

Dieser Nachtrag samt Anhang tritt rückwirkend ab 1. Oktober 1998 in Kraft.

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ausführungsbestimmungen hängige Abrechnungen unterliegen diesen Bestimmungen.

Sarnen, 5. Januar 1999

Im Namen des Regierungsrates  
Der Landammann: Hans Hofer  
Der Landschreiber: Urs Wallimann

**Anhang**  
**zu den Ausführungsbestimmungen über den Beitrag an Wanderwege**

vom 5. Januar 1999

Verteilschlüssel für die Berechnung der Kantonsbeiträge an die Wanderwege:

<b>Gemeinde</b>	<b>Wanderwege [m]</b>	<b>Verhältniszahl</b>
Sarnen Dorfschaft	8'661	0.01340
Schwendi	40'370	0.06246
Ramersberg	3'724	0.00576
Kägiswil	6'693	0.01035
Kerns	128'898	0.19942
Sachseln	108'985	0.16861
Alpnach	80'702	0.12486
Giswil	106'495	0.16476
Lungern	70'717	0.10941
Engelberg	91'120	0.14097
<b>Summen</b>	<b>646'365</b>	<b>1</b>